

Transparenzerklärung für

- den Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- den Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe
- den Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 108 SGB IX
- den Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten
- den Antrag auf Gewährung einer einmaligen Leistung
- die Angaben zur Weitergewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- den Antrag auf Gewährung von Bürgergeld, Grundsicherung und Leistungen für Bildung und Teilhabe und Eingliederung

Entsprechend den Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Sozialgesetzbuchs oder anderer sozialrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen bzw. zur Ermittlung der für die Entscheidung über

- den Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- den Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe
- den Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten
- den Antrag auf Gewährung einer einmaligen Leistung
- die Angaben zur Weitergewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- den Antrag auf Gewährung von Bürgergeld, Grundsicherung und Leistungen für Bildung und Teilhabe und Eingliederung

maßgeblichen Verhältnisse (Zweck) im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a, c und e, Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a und g und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, §§ 67a ff. SGB X, § 60 SGB I § 3, und § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstaben a und c BDSG (Rechtsgrundlagen der Verarbeitung). Die genauen Rechtsgrundlagen finden Sie in den einzelnen Formularen. Sozialdaten sind gemäß § 67 Abs. 2 SGB X personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Ihr Leistungsträger ist hierbei gemäß § 67 Abs. 4 SGB X verantwortliche Stelle im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 9.

1. Datenerhebung beim Antragsteller/Antragstellerin

Mit

- dem Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- dem Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe
- den Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 108 SGB IX
- dem Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten
- dem Antrag auf Gewährung einer einmaligen Leistung
- den Angaben zur Weitergewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- dem Antrag auf Gewährung von Bürgergeld, Grundsicherung und Leistungen für Bildung und Teilhabe und Eingliederung

wird die Gewährung von Rechten begehrt. Für die Bearbeitung Ihres Antrags fallen personenbezogene Daten an. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67a Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X). Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten (Obliegenheit) gemäß § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) werden Sie insbesondere gebeten, die im Antrag erforderlichen Angaben zu machen und diese gegebenenfalls mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Auf dem jeweiligen Formular ist ersichtlich, ob eine Pflicht zur Mitteilung besteht, oder die Angabe freiwillig ist. Bei Verweigerung der Auskunft kann der Antrag abgelehnt werden. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt. Dies sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, ferner genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Öffentliche Stellen übermitteln auf Ersuchen der Verantwortlichen Daten. Personenbezogene Daten werden bei anderen Stellen ausschließlich erhoben, wenn und soweit die Erhebung ausdrücklich geregelt ist, die Voraussetzung der Regelung vorliegt und die Daten für die oben beschriebenen Zwecke erforderlich sind.

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich und Datenübermittlung

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich, wenn und soweit die Voraussetzungen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis vorliegen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit trägt die Verantwortliche als übermittelnde Stelle. Eine Übermittlungsbefugnis kann sich insbesondere aus den §§ 67a Abs. 2 Nr. 2, 67d – 79 SGB X, ergeben. Gemäß § 79 SGB X ist zudem unter Vorliegen der Voraussetzungen die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens zur Übermittlung von Sozialdaten durch Abruf möglich. Sozialdaten, die von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 4 StGB genannten Person (Berufsgeheimnisträger) zugänglich gemacht wurden, sind besonders schutzwürdige Sozialdaten. Eine Übermittlung ist nur unter der Voraussetzung, unter der diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre, zulässig (§ 76 Abs. 1 SGB X). Daneben ist eine Übermittlung von Sozialdaten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB X zulässig. Darüber hinaus ist die Übermittlung von besonders schutzwürdigen Sozialdaten gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zulässig. Sie können der Übermittlung in diesem Zusammenhang **widersprechen** (vgl. § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Soweit die Richtigkeit von Sozialdaten bestritten wird und sich die Unrichtigkeit nicht feststellen lässt, gilt gemäß § 84 Abs. 3 SGB X ergänzend zu Artikel 18 Abs. 1a DSGVO, dass dies keine Einschränkung der Verarbeitung bewirkt, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht. Gemäß § 67e SGB X kann eine Übermittlung von Sozialdaten zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung erfolgen. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Eine Übermittlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist darüber hinaus insbesondere, z. B. bei Vorliegen der Voraussetzungen in nachfolgenden Fällen möglich:

- § 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse z. B. an Meldebehörden
- § 70 Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes
- § 72 Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit
- § 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens
- § 74 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich
- § 74a Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren
- § 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung
- § 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

4. Übermittlung von Sozialdaten ins Ausland und an internationale Organisationen

Eine Übermittlung von Sozialdaten ins Ausland oder an internationale Organisationen ist unter den Voraussetzungen des § 77 SGB X möglich.

5. Verarbeitung zur Bearbeitung des Antrags

Die Verarbeitung der Daten erfolgt, soweit eine Vorschrift des SGB X oder eines anderen Gesetzbuches es erlauben oder anordnen (§ 67 b Abs. 1 SGB X) und gemäß § 67c SGB X die Verarbeitung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden, gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist oder Sie eingewilligt haben, und die Verarbeitung für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Für andere Zwecke dürfen Daten nur verarbeitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 67c Abs. 2 SGB X vorliegen (Erforderlichkeit zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben, bei Ihrer Einwilligung, Erforderlichkeit zur wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich nach § 75 Abs. 1 SGB X).

6. Durchführung von Schlichtungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von Schlichtungsverfahren etwa nach § 15b SGB II oder gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

7. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Verantwortlichen gemäß Art. 17 DSGVO i.V.m. § 84 Abs. 1, 3, 4 SGB X gelöscht, wenn die Speicherung unzulässig ist oder sie für die Durchführung des Zwecks, für den sie erhoben wurden nicht mehr erforderlich sind, kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 3 SGB X) und keine gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen (§ 84 Abs. 4 SGB X). Ein Recht auf Löschung von Sozialdaten im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung besteht ergänzend zu Art. 17 Abs. 3 DSGVO dann nicht, wenn die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen ist (§ 84 Abs. 1 SGB X). In letztem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.

Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO, § 35 Abs. 3 BDSG kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

8. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die Verantwortliche. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten der Verantwortlichen zu Rate ziehen. Auf Antrag wird Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 15 DSGVO i.V.m. § 83 SGB X Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten Sozialdaten, Herkunft der Daten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, sowie zu dem Zweck der Speicherung erteilt, soweit keine datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 83 SGB X, § 29 Abs. 1 Satz 2 und § 34 BDSG der Auskunftserfüllung entgegenstehen. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder **Vervollständigung** dieser Daten verlangen. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, gilt gemäß § 84 Abs. 2 SGB X ergänzend zu Art. 18 Abs. 1 Lit a DSGVO, dass dies keine Einschränkung der Verarbeitung bewirkt, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht; die ungeklärte Sachlage wird in geeigneter Weise festgehalten.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten** verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Verantwortliche die Daten nicht mehr länger benötigt und/oder eine gesetzliche Pflicht zur Verarbeitung der Daten besteht, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit

- dem Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- dem Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe
- dem Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 108 SGB IX
- dem Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten
- dem Antrag auf Gewährung einer einmaligen Leistung
- den Angaben zur Weitergewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- dem Antrag auf Gewährung von Bürgergeld, Grundsicherung und Leistungen für Bildung und Teilhabe und Eingliederung

besteht **kein Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DSGVO, da die Verarbeitung nach dem SGB zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist (vgl. Art. 20 Abs. 3 Nr. 2 DSGVO). Es besteht gemäß § 84 Abs. 5 SGB X kein **Recht auf Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet (vgl. §§ 67 ff. SGB X). Unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von besonders schutzwürdigen Sozialdaten (vgl. 3.). Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO **widerrufen**. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt. Sie haben ferner das Recht, sich beim Landesdatenschutzbeauftragten als zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

9. Kontaktdaten

Landesdatenschutzbeauftragte/-r:

Kontaktdaten

Verantwortliche/-r:

Name und Kontaktdaten der jeweiligen Behörde
--

(behördlicher) Datenschutzbeauftragte/-r:

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten/des Datenschutzbeauftragten der Behörde
--

Ich bestätige, dass ich die Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------